

**Antrag auf Erteilung einer Fluggenehmigung
gemäß Verordnung (EU) Nr. 748/2012, Teil 21, Unterabschnitt P**

1. Antragsteller Name, Anschrift, Tel.-Nr., <u>Email-Adresse</u>	
2. Eintragungskennzeichen	
3. Eigentümer	
4. Hersteller / Baureihe	5. Werknummer
6. Zweck des Fluges:* <input type="checkbox"/> 1. Entwicklung (21A.701 Nr.1) <input type="checkbox"/> 2. Nachweis der Einhaltung von Bestimmungen oder Zertifizierungsspezifikationen (21A.701 Nr.2) <input type="checkbox"/> 3. Schulung der Flugbesatzung von Entwicklungs- oder Herstellungsbetrieben (21A.701 Nr.3) <input type="checkbox"/> 4. Flugprüfungen im Rahmen der Herstellung von Luftfahrzeugen (21A.701 Nr.4) <input type="checkbox"/> 5. Flüge von Luftfahrzeugen zwischen den Herstellungsbetrieben im Rahmen ihrer Herstellung (21A.701 Nr.5) <input type="checkbox"/> 6. Flüge des Luftfahrzeugs bei der Abnahme durch den Kunden (21A.701 Nr.6) <input type="checkbox"/> 7. Lieferung oder Ausfuhr des Luftfahrzeugs (21A.701 Nr.7) <input type="checkbox"/> 8. Flüge des Luftfahrzeugs zur Anerkennung durch die Behörde (21A.701 Nr.8) <input type="checkbox"/> 9. Marktuntersuchung, auch Schulung der Flugbesatzung des Kunden (21A.701 Nr.9) <input type="checkbox"/> 10. Ausstellungen und Flugschauen (21A.701 Nr.10) <input type="checkbox"/> 11. Flug des Luftfahrzeugs zu einem Ort, an dem die Instandhaltung oder Prüfung der Lufttüchtigkeit erfolgen soll, oder zu einem Abstellplatz (21A.701 Nr.11)	<input type="checkbox"/> 12. Flug eines Luftfahrzeugs mit einer Masse über der zertifizierten Starthöchstmasse bei Überschreitung seiner normalen Reichweite über Wasser oder über Land, wenn dort keine angemessene Landemöglichkeit oder kein geeigneter Kraftstoff verfügbar ist (21A.701 Nr.12) <input type="checkbox"/> 13. Aufstellen von Rekorden, Luftrennen oder vergleichbare Wettbewerbe (21A.701 Nr.13) <input type="checkbox"/> 14. Flug eines Luftfahrzeugs, das den einschlägigen Lufttüchtigkeitsanforderungen genügt, bevor die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften nachgewiesen wurde (21A.701 Nr.14) <input type="checkbox"/> 15. Nichtkommerzielle Flüge mit individuellen technisch nicht komplizierten Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugmustern, für die ein Lufttüchtigkeitszeugnis oder eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis nicht angemessen ist (21A.701 Nr.15) <input type="checkbox"/> 16. Das Fliegen eines Luftfahrzeuges zum Zweck der Fehlersuche oder der Überprüfung der Funktionsweise eines oder mehrerer Systeme, Teile oder Ausrüstungen nach Instandhaltung (21A.701 Nr.16) Beschreibung:
7. Datum und Dauer des Fluges / der Flüge:*	
8. Status des Luftfahrzeuges:*	
9. Genehmigung der Flugbedingungen:*	
10. Datum:	Es wird versichert, dass das Luftfahrzeug mit der in den genehmigten Flugbedingungen zu 9. (EASA Form 18b) festgelegten Konstruktion übereinstimmt. 11. Name und Unterschrift: Antragsteller

*Erläuterungen zu den Punkten 6, 7, 8 und 9 der Form 21:

6. Zweck des Fluges

Bitte Gründe gem. 21A701(a) (1-15) ankreuzen und zusätzlich Informationen zum genauen Zweck des Fluges/der Flüge unter „**Beschreibung**“! Das Ankreuzen mehrerer Gründe ist möglich! Soweit zutreffend sind Start- und Zielort der Flüge anzugeben!

Beispiele:

Nr. 1 bis 5 sind Entwicklungs- bzw. Herstellerbetrieben vorbehalten

Nr. 6 Abnahme-, Einweisungs- und Übungsflüge, Benennung des Kunden

Nr. 7 Überführung aus dem bzw. ins Ausland oder vom Hersteller oder vom/zum Kunden

Nr. 8 Flüge im Rahmen der Nachweisführung der Lufttüchtigkeit, deren Ziel die Ausstellung des ARC (Airworthiness Review Certificate) ist

Nr. 9 „Marktuntersuchung“ ist Entwicklungs- bzw. Herstellerbetrieben vorbehalten / Schulungsflüge unter Angabe des/der Piloten (Name, Lizenznr.)

Nr. 10 Flugschau/Ausstellung bitte genau benennen (Ort, Zeitraum etc.)

Nr. 11 Positionierungsflüge (Werft/CAMO)

Nr. 12 bis 14 und 16 betreffen spezielle Fälle, deren Genehmigung immer unter Einbindung der EASA zu beantragen ist!!

Nr. 15 Genehmigung immer unter Einbindung der EASA beantragen und immer LBA-Formblatt LBA Nr 15T4 beifügen!! Antragsteller kann nur der Eigentümer sein.

7. Datum und Dauer des Fluges/der Flüge

Angabe des voraussichtlichen Beginns (Datum) und eines Zeitraumes, in dem die Flüge erfolgen sollen.

8. Status des Luftfahrzeuges

Angabe des Gerätekenntafels mit Nummer, Ausgabe und Zulassungsbehörde / -land und/oder andere Zulassungsspezifikationen, z.B. STC

9. Genehmigung der Flugbedingungen

Angabe der Stelle, die die Flugbedingungen genehmigt, z.B. LBA oder EASA (möglichst mit Angabe der EASA Projektnummer, s. auch Hinweis unten).

Dem Antrag auf Fluggenehmigung (Form 21) sind beizufügen (sofern noch nicht vorgelegt):

- Versicherungsbestätigung gem. § 106 Abs. 1 LuftVZO, im Original oder alternativ per Email vom Versicherer
- Löschungs- oder Nichteintragungsbescheinigung (sofern erforderlich, im Original oder alternativ per Email von der ausstellenden Behörde, bei der das Luftfahrzeug zuletzt registriert war)
- EASA Form 18b (LBA-Genehmigung der Flugbedingungen, s. Seite 3 des Antrages)
- Erklärung zu den Flugbedingungen (s. Seite 5 des Antrages)
- Erklärung zur Lufttüchtigkeit (nur bei Zweck Nr. 15/LBANr 15/T4, s. Homepage – Vordruck T4/ nur bei Light Sport Aircraft mit einer unbegrenzten Genehmigung nach Form 18b durch die EASA)
- Lufttüchtigkeitszeugnis im Original (wenn sich das Luftfahrzeug in einer ergänzenden Musterzulassung befindet)

Achtung!

Die EASA ist für die Genehmigung der Flugbedingungen zuständig, wenn die Sicherheit der Konstruktion des Luftfahrzeuges betroffen ist (21A.709). In diesem Fall ist neben dem Antrag auf Fluggenehmigung (s. Seite 1/EASA Form 21) ein Antrag auf Genehmigung der Flugbedingungen (EASA Form 37) erforderlich, der direkt an die EASA zu richten ist und auf der EASA-Website zur Verfügung gestellt wird.

Die Beantragung der Fluggenehmigung erfolgt im Anschluss mit Form 21 und EASA-genehmigter Form 18b und Form 37 (und ggfs. unter Beifügung der weiteren oben genannten Unterlagen) beim LBA, Referat T4!

Ist die Sicherheit der Konstruktion des Luftfahrzeuges nicht betroffen, erfolgt die Genehmigung der Flugbedingungen durch das LBA, Referat T4.

Die Beantragung der Fluggenehmigung beinhaltet Form 21, Form 18b und die „Erklärung zu den Flugbedingungen“ sowie ggfs. die oben genannten Unterlagen und ist direkt an das LBA, Referat T4, zu richten!

FLUGBEDINGUNGEN FÜR EINE FLUGGENEHMIGUNG – ANTRAGSFORMULAR

FLIGHT CONDITIONS FOR A PERMIT TO FLY – APPROVAL FORM

1. Antragsteller Applicant	2. Aktenzeichen Reference D-																																
3. Hersteller / Muster des Luftfahrzeuges Aircraft manufacturer/type	4. Werknummer Serial number																																
5. Zweck des Fluges gemäß 21.A.701(a) Purpose in accordance with 21.A.701(a)																																	
<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td><td>9</td><td>10</td><td>11</td><td>12</td><td>13</td><td>14</td><td>15</td><td>16</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	<input type="checkbox"/>															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16																		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																		
Dauer der Genehmigung Initial duration	von from	bis until	eilt - AOG <input type="checkbox"/> urgent - AOG																														
6. Luftfahrzeugkonfiguration Aircraft configuration Das oben genannte Luftfahrzeug, für das die Fluggenehmigung beantragt wird, ist definiert in The above aircraft for which a Permit to Fly is requested is defined in																																	
7. Begründung Substantiations																																	
8. Bedingungen / Einschränkungen Conditions/Restrictions Das oben genannte Luftfahrzeug muss unter den folgenden Bedingungen und / oder Einschränkungen betrieben werden/ The above aircraft must be used with the following conditions or restrictions: Die Genehmigung der Flugbedingungen bleibt gültig vorausgesetzt, dass die erklärte Konfiguration zutreffend ist, das Luftfahrzeug entsprechend den festgelegten Vorschriften instandgehalten wird und die Erfüllung von Lufttüchtigkeitsanweisungen beachtet wird. / The flight condition approval remains valid provided the declared configuration is applicable, the aircraft is maintained according with defined instructions, and compliance with airworthiness directives is observed.																																	
9. Erklärung Statement Die Flugbedingungen wurden festgelegt und begründet in Übereinstimmung mit 21A.708. / The flight conditions have been established and justified in accordance with 21A.708. Das in Nr. 6 definierte Luftfahrzeug hat keine Merkmale und Eigenschaften die es unsicher für den beabsichtigten Betrieb unter den ausgewiesenen Bedingungen und Einschränkungen machen würden. / The aircraft as defined in field 6 above has no features and characteristics making it unsafe for the intended operation under the identified conditions and restrictions.																																	
10. Freigegeben durch Organisation Nr. Approved under Organisation Approval Number (if applicable)																																	
11. Ausstellungsdatum Date of issue	12. Name und Unterschrift Name and signature																																
Datum Date	Name		Unterschrift Signature																														
13. Geprüft und genehmigt durch LBA Dienstpostenkurzbezeichnung Datum Unterschrift																																	

Hinweise:

Die vorstehenden Form 18b ist nur für die Genehmigung der Flugbedingungen durch das LBA zu verwenden!

Erläuterungen zur Form 18b:

- Feld 1: Name, Anschrift des Antragstellers gemäß 21A.703
- Feld 2: Kennzeichen des Luftfahrzeuges und Aktenzeichen des Antragstellers
- Feld 3: Hersteller **und** Muster- bzw. Baureihenbezeichnung gemäß Kennblatt
- Feld 4: Werknummer gemäß Typenschild; Herstellerangaben o.ä.
- Feld 5: Angabe des Zwecks gemäß Antrag Punkt 6 (Form 21/s. auch Erläuterungen auf Seite 2) und Dauer der Genehmigung
- Feld 6: Angabe der die Konfiguration des Luftfahrzeugs bezeichnenden Dokumente, z.B. Kennblatt-Nr., Ausgabe, nach der das Luftfahrzeug zum Verkehr zugelassen wurde/wird, STC's
- Feld 7: Angabe einer detaillierten Begründung zum Erfordernis des Fluges (einschließlich Start- und Zielort)
- Feld 8: Verweis auf mitgeltende Anlage „Erklärung zu den Flugbedingungen“ sowie Details der Bedingungen / Einschränkungen oder Verweis zu relevanten Dokumenten, einschließlich Instandhaltungsanweisungen und Bedingungen diese Anweisungen auszuführen
- Feld 9: Erklärung, dass die Flugbedingungen in Übereinstimmung mit 21A.708 festgelegt sind und der beabsichtigte Betrieb unbedenklich ist
- Feld 10: Name der bestätigenden Organisation
- Feld 11: Ausstellungsdatum
- Feld 12: Name und Unterschrift der bestätigenden Person
- Feld 13: Wird nur vom LBA zur Genehmigung verwendet



Anlage I zum Antrag auf Genehmigung der Flugbedingungen (EASA Formblatt 18b) vom _____

ERKLÄRUNG ZU DEN FLUGBEDINGUNGEN – Teil I
 (vom Antragsteller auszufüllen)

Luftfahrzeugkennzeichen: D -	Werknummer:
<p>Die Flugbedingungen gemäß 21.A.708 werden wie folgt nachgewiesen:</p>	
<p>Beschreiben Sie zu den einzelnen Punkten ausführlich, gemäß welchen Bestimmungen oder Einschränkungen der Flug / die Flüge sicher durchgeführt werden kann / können und kreuzen Sie, falls zutreffend, die Standardvorgaben an. Fügen Sie ggf. individuelle Nachweise dem Antrag bei.</p>	
<p>1.) Bedingungen oder Beschränkungen des für die Flüge benötigten Flugwegs und / oder Luftraums 21.A.708 b) 1.</p>	<p>Bspw. Route, Start- / Zielort, Zwischenstopps, Erprobungsgebiet. Legen Sie dar, wieso Sie dies für eine geeignete Route bzw. ein geeignetes Gebiet halten:</p> <p align="center">Anforderungen bezüglich der zu durchfliegenden Lufträume werden erfüllt (z.B. RVSM, RNP, MNPS etc.)</p>
<p>2.) Bedingungen oder Beschränkungen, denen die Flugbesatzung unterliegt, die das Luftfahrzeug bedienen soll 21.A.708 b) 2.</p>	<p>Geben Sie die notwendigen Qualifikationen der Mindestbesatzung an, welche den Flug / die Flüge durchführen soll (typenberechtigter Pilot, Erprobungspilot, Bordtechniker, usw.):</p> <p align="center">Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1178 / 2011, Anhang I (Teil FCL), werden erfüllt.</p>
<p>3.) Beschränkungen bezüglich der Beförderung von Personen außer der Besatzung 21.A.708 b) 3.</p>	<p><u>Anmerkung:</u> Nur die Mindestbesatzung darf bei einem Lfz., das gemäß einer Fluggenehmigung betrieben wird, an Bord sein. Legen Sie ggf. dar, welche weiteren Personen (Messtechniker, Flugversuchingenieur, etc.) den Flug / die Flüge begleiten und wieso diese erforderlich sind:</p> <p align="center">Nur die zur Bedienung des Luftfahrzeuges erforderlichen Personen sind an Bord des Lfz. während des Flugbetriebs mit den genehmigten Flugbedingungen.</p>

2.) Erklärung

in Ergänzung zu Punkt 9 der EASA Form 18b:

- a) Das Lfz. wurde technisch überprüft (siehe Informationsblatt)
Ja (Geben Sie den Umfang der technischen Inspektion an):

Nein (Legen Sie dar, wieso keine technische Inspektion durchgeführt wurde und wieso das Lfz. dennoch sicher betrieben werden kann):

- b) Die zum Lfz. gehörende Dokumentation wurde geprüft (siehe Informationsblatt)

Ja (Geben Sie den Umfang der dokumentarischen Prüfung an):

Nein (Legen Sie dar, wieso keine dokumentarische Prüfung durchgeführt wurde und wieso das Lfz. dennoch sicher betrieben werden kann):

- c)

Am o. g. Luftfahrzeug konnten keine technischen Mängel, keine Merkmale und Eigenschaften festgestellt werden, die einem sicheren Betrieb entgegenstehen.

Die Sicherheit der Konstruktion des Lfz. ist gemäß GM 21.A.710 nicht betroffen.

Datum:	Name, Position, Unterschrift (berechtigte Organisation*): Genehmigungsnummer (berechtigte Organisation*): *siehe Informationsblatt
Geprüft und genehmigt durch LBA Dienstpostenkurzbezeichnung: Datum: Unterschrift:	
Hinweis: Die Genehmigung behält ihre Gültigkeit, solange nicht von den zugrundeliegenden Bedingungen abgewichen wird. Jegliche Änderung bedarf einer Neubeantragung.	
Falls der verfügbare Platz nicht ausreichen sollte, ist dem Antrag ein zusätzliches Blatt beizufügen.	

Informationsblatt

zum Antrag auf

Genehmigung von Flugbedingungen

Jedem Antrag auf Genehmigung von Flugbedingungen am LBA sind die Erklärung zu den Flugbedingungen – Teil I und – Teil II vollständig ausgefüllt beizulegen.

Allgemeine Anmerkungen zur technischen Inspektion des Lfz. und dessen Dokumentation

- Bei der Inspektion oder Prüfung des Luftfahrzeuges und dessen Dokumentation muss die Ursache, aufgrund derer das Luftfahrzeug nicht den einschlägigen Lufttüchtigkeitsanforderungen entspricht, beachtet werden.
- Beanstandungen, die während der Prüfung des Lfz. oder dessen Dokumentation entdeckt werden, müssen dokumentiert und bewertet werden. Wenn die Beanstandungen in Widerspruch zu den Flugbedingungen stehen, müssen diese behoben oder die Flugbedingungen angepasst werden. Wenn sich diese Beanstandungen auf die Sicherheit des Betriebs des Luftfahrzeuges im Rahmen der beantragten Flugbedingungen / Fluggenehmigung negativ auswirken können, müssen diese zwingend vor dem nächsten Flug behoben werden.
- Der Umfang und Inhalt der durchgeführten technischen Inspektion des Lfz. und dessen Dokumentation sind zu dokumentieren, vom qualifizierten Personal zu unterzeichnen und dem LBA auf Verlangen vorzulegen.
- Die Erklärung zu den Flugbedingungen – Teil II muss im Namen einer dafür berechtigten Organisation abgezeichnet werden. Der berechtigte Personenkreis umfasst:
 - o Leiter/in eines Herstellungsbetriebs (nach Teil-21 G),
 - o Leiter/in eines Entwicklungsbetriebs (nach Teil-21 J),
 - o Leiter/in eines Instandhaltungsbetriebs (nach Teil-145),
 - o Leiter/in CAMO / CAO (nach Teil-CAMO / -CAO),
 - o ARS-Personal im Auftrag einer CAMO / CAO.

Die dafür berechnete Organisation muss das Luftfahrzeug, für das die Erklärung zu den Flugbedingungen - Teil II abgezeichnet werden soll, in ihrem Genehmigungsumfang enthalten haben.

Empfehlungen zum Mindestumfang der technischen Inspektion des Lfz. und dessen Dokumentation für häufig auftretende Fallkonstellationen

- Die hier beschriebenen Maßnahmen sind nur als Empfehlungen zu verstehen. Eine umfangreichere Prüfung des Luftfahrzeuges und dessen Dokumentation kann jederzeit durch die zuständige Organisation erfolgen oder beauftragt werden.
- Kontrollen (Vorflugkontrolle, etc.), die vom Halter der Musterzulassung (für Zelle, ggf. Triebwerk / Motor, ggf. Propeller, ggf. Modifikationen) und / oder im Instandhaltungsprogramm (AMP) und / oder gesetzlich vorgeschrieben sind, behalten weiterhin ihre Gültigkeit und bleiben unberührt durch die hier dargelegten Empfehlungen.
- Für Anträge im Zusammenhang mit folgendem „Zweck des Fluges“ (siehe Nr. 6 nach 21.A.701: 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 14) sind die internen, genehmigten Verfahren der beantragenden Organisation (u.a. Entwicklungsbetrieb, Herstellungsbetrieb) zum Umfang und der Tiefe der technischen Inspektion des Lfz. und dessen Dokumentation für die Antragstellung bindend und diese der Behörde im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen.

Beispiel: ARC wenige Tage abgelaufen

Mindestumfang für Prüfung der Dokumentation: Prüfung der Status-Listen des Lfz. zur Klärung, ob alle einschlägigen Lufttüchtigkeitsanforderungen (Instandhaltungsmaßnahmen, LTA, Bauteilwechsel, Wartungen, Inspektionen, etc.) vollumfänglich erfüllt sind. Wenn es Zweifel an der Verlässlichkeit der Status-Listen gibt (Richtigkeit bzw. Vollständigkeit nicht gegeben), müssen die Daten zum Status des Lfz. anhand der Lebenslaufakte ermittelt werden.

Mindestumfang für zusätzliche, technische Inspektion des Lfz.: Kann ggf. komplett entfallen, wenn sich aus der Prüfung der Dokumentation keine Anhaltspunkte ergeben, die eine technische Inspektion des Lfz. erfordern.

Mögliche Anlagen für den Antrag: Letztmalig ausgestellte Bescheinigung der Lufttüchtigkeit (EASA Form 15a / b / c)

Prüfung durch das LBA

- Auf Verlangen der Behörde kann das Luftfahrzeug nach Verordnung (EU) Nr. 748 / 2012, Teil 21, Unterabschnitt P (21.A.721) durch die Behörde geprüft werden. Diese Inspektion umfasst eine technische Prüfung des Luftfahrzeuges und dessen Dokumentation. Diese Inspektion wird ggf. durch den bearbeitenden LBA-Mitarbeiter des Antrages antragsbezogen angesetzt. Der Termin für die Inspektion (Lfz. / Dokumentation) wird mit dem Antragsteller abgestimmt.